

Anfrage 2

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	12.03.2018	öffentlich

Gemeinsame Anfrage Stadtratsfraktion Die Grünen und der Linksfraktion Ludwigshafen

Berücksichtigung von Härtefällen bei ausreisepflichtigen Asylbewerber/innen

Vorlage Nr.: 20185459

Stellungnahme der Verwaltung

1. Wie viele Personen wurden aus der Stadt Ludwigshafen abgeschoben – 2016/2017/2018 (bisher)?

Im Jahr 2016 mussten 57 Personen aus der Stadt Ludwigshafen abgeschoben werden, im Jahr 2017 17 und im Jahr 2018 bisher 5 Personen. Dem standen 411 freiwillige Ausreisen gegenüber.

2. In wie vielen Fällen wurde in der Stadt Ludwigshafen eine Duldung zur Aufnahme einer staatlich anerkannten Ausbildung ausgesprochen; wie viele Anträge wurden abgelehnt -2016/2017/2018 (bisher)?

Seit 2016 bis heute wurden 5 Ausbildungsduldungen abgelehnt. Dem gegenüber wurden circa 25 bis 30 Ausbildungsduldungen erteilt. Da keine Statistik über die Erteilungen geführt wird, beruht die Anzahl von 25 bis 30 Erteilungen auf einer Schätzung.

3. In wie vielen Fällen hat die Stadt Ludwigshafen eine Ermessensduldung ausgesprochen -2016/2017/2018 (bisher)?

Jede Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die damit ausreisepflichtig ist, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausreisen kann, ist nach dem Gesetz zu dulden (Anspruchsduldung). Dies sind z.B. im wesentlichen Personen, die passlos sind oder für deren Herkunftsländer ein Abschiebestopp besteht. Die nach dieser Vorschrift geduldete Personengruppe umfasst derzeit etwa 400 Personen.

Die Ermessensduldung, die erteilt werden kann, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordert, ist statistisch nicht eigens erfasst.

4. Wie wird durch die Stadtverwaltung geprüft, ob dringende persönliche Gründe vorliegen, die eine Ermessensduldung begründen können, hier Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht im ausreichenden Maße gewährleistet ist bzw. die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen.

Dringende persönliche Gründe werden geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Bei Kenntnis von Erkrankungen werden die Personen aufgefordert, gemäß § 60a Abs. 2 c) AufenthG unverzüglich aktuelle qualifizierte ärztliche Bescheinigungen vorzulegen. Aufgrund der Bescheinigungen kann entweder eine Abschätzung über die Dringlichkeit der Operation im Bundesgebiet erfolgen oder es erfolgt eine Anfrage bei der Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung beim BAMF, ob die Erkrankung ausreichend im Heimatland behandelbar ist. Generell greift die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung auf verschiedene Informationsquellen, u.a. aktuelle Lageberichte des Auswärtigen Amtes, zu.

5. Hat die Mitteilung, dass die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz sich mit einem Fall befasst bzw. die Befassung beantragt ist, eine Auswirkung auf die Vollstreckung der Ausreisepflicht (Abschiebung) durch die Stadt Ludwigshafen?

Die Mitteilung der Härtefallkommission an die Kommune, dass sie sich mit einem Fall befassen wird, enthält den Hinweis, bis zur Entscheidung keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. Dieser Hinweis wird beachtet und hat somit Auswirkungen auf die Vollstreckung der Ausreisepflicht.

6. Was ist die übliche Bearbeitungszeit eines Antrages auf Erlaubnis zur Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. auf Ausbildungsduldung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen?

Die Bearbeitungszeit für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist einzelfallabhängig. Sofern alle Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen, kann diese sehr kurzfristig erfolgen. Falls jedoch Unterlagen unvollständig sind, die rechtliche Überprüfung einige Zeit in Anspruch nimmt oder zwingende gesetzliche Versagungsgründe vorliegen und dem Betroffenen von der Behörde Zeit zur Ausräumung von Erteilungshindernissen eingeräumt wird, kann das im Einzelfall länger dauern. Wird ein Versagungsgrund bis zum Zeitpunkt der Ausreise nicht ausgeräumt, kann der Bescheid auch nach der Abschiebung an einen Verfahrensbevollmächtigten ergehen.